

AGB Dienstleistungen

§ 1 Serviceleistungen

- (1) Serviceleistungen, die der Kunde bei P-CATION bestellt, wie etwa die Implementierung oder Anpassung von Software, vereinbaren die Parteien gesondert, zumindest mittel einer Auftragsbestätigung der P-CATION. Die Parteien legen dazu in der Regel Folgendes fest:
 - a) Inhalt der Serviceleistungen;
 - b) Art und Umfang der Serviceleistung: die Beauftragung erfolgt in der Regel als Dienstleistung, soweit die Parteien nichts anderes festlegen.
 - c) Voraussichtliche Leistungserbringung;
 - d) Vergütung und Zahlungsmodalitäten.
- (2) Die Beauftragung von Werkleistungen bedarf ausdrücklicher Hinweise und Regelungen; in diesen Fällen ist in der Regel der Abschluss eines gesonderten Werkvertrags nach Vorgaben von P-CATION erforderlich.
- (3) Unabhängig von Festlegungen in einer Auftragsbestätigung oder gesonderten Vereinbarungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch P-CATION die folgenden Regelungen.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Sollte der Kunde P-CATION mit Serviceleistungen beauftragt haben, umfassen die Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere
 - a) die Bereitstellung der für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art.
 - b) die Bereitstellung einer Hard- und Softwareumgebung, einschließlich Entwicklungs-, Test und Produktivumgebung, die den in der Softwarebeschreibung von P-CATION genannten Mindestanforderungen entsprechen; sollte durch Änderung und Verbesserung der Software mit gleicher Funktionalität, die durch Zusatz bzw. den Wechsel der Primär- oder Sekundärziffern in der Versionsnummer der Software (z.B. von 3.1 nach 4.0 oder 3.2) gekennzeichnet ist (sog. Release), eine Änderung der

Systemumgebung notwendig werden, hat der Kunde diese Änderung auf eigene Kosten durchzuführen;

- c) die datenschutzkonforme Bereitstellung von Testdaten;
- d) die Ermöglichung eines zeitlich unabhängigen Fernzugriffs auf die dienstleistungsrelevanten Systeme des Kunden;
- e) sonstige für die Erbringung der Leistung von P-CATION erforderliche, geeignete technische Einrichtungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen.

§ 3 Abnahme von Werkleistungen

- (1) Serviceleistungen unterliegen der Abnahme, soweit sie ausdrücklich als Werkleistungen im Sinne von § 631 ff. BGB vereinbart sind.
- (2) Über die Abnahme von Werkleistungen erstellen die Parteien unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll, in dem sie die Ergebnisse der Abnahme festhalten. Einwände gegen das Protokoll müssen vor Ort oder unverzüglich nach Zustellung des Abnahmeprotokolls erklärt werden.
- (3) Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Eventuell festgestellte unwesentliche Mängel sind in dem Protokoll festzuhalten und werden von P-CATION innerhalb angemessener Frist beseitigt.
- (4) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Software oder Serviceleistung im normalen Geschäftsbetrieb nutzt.
- (5) Die Abnahme gilt zudem als erteilt, wenn der Kunde 14 Tage nach Abnahme der Serviceleistungen keine wesentlichen Mängel kenntlich macht.

§ 4 Rechteeinräumung bei Serviceleistungen

- (1) Für Serviceleistungen gilt hinsichtlich der Rechte an den Arbeitsergebnissen Folgendes:
- (2) P-CATION gewährt dem Kunden hinsichtlich der Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Serviceleistungen für den Kunden erstellt, jeweils ein einfaches Nutzungsrecht.
- (3) Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Arbeitsergebnisse nur zu produktspezifischen Zwecken und nur innerhalb der beauftragenden Gesellschaft zu nutzen. Das Recht beinhaltet nach dieser Maßgabe das Recht zur Vervielfältigung, nicht

aber der Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Dekompilierung, soweit dies über § 69c UrhG hinausgeht. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht sowie die von P-CATION erbrachte Leistung zu vertreiben und/oder zu vermarkten.

- (4) Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten nicht ausschließlich. P-CATION behält sich das Recht vor, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auch außerhalb dieses Vertrages zu anderen Zwecken uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten sowie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.
- (5) Die Einräumung der Nutzungsrechte durch P-CATION erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung seitens des Kunden. Im Falle von Teilleistungen betrifft die aufschiebende Bedingung die Zahlung der jeweiligen Teilvergütung.
- (6) Soweit P-CATION für die Erbringung ihrer Leistungen gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte und Knowhow, vom Kunden benötigt, gewährt der Kunde P-CATION ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht an diesen Rechten während der Laufzeit und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages.

§ 5 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für Serviceleistungen wird von P-CATION monatlich im Voraus in Rechnung gestellt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt haben.
- (2) Die Zahlung von Rechnungen ist sofort nach Rechnungsstellung zu leisten.
- (3) Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 6 Vergütung bei kundenseitiger Absage von Terminen für Serviceleistungen

- (1) Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin für Serviceleistungen, wie z.B. Implementierungs-, Schulungs- oder Beratungsleistungen, schriftlich ab, reduziert sich die vereinbarte Vergütung wie folgt:
 - a) bei Absage mehr als vierzehn (14) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 100%;
 - b) bei einer Absage zwischen vier (4) und vierzehn (14) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 50%;
 - c) bei einer Absage zwischen einem (1) und drei (3) Werktagen ist die volle Vergütung zu zahlen.
- (2) Der Kunde hat bei einer Absage von Terminen für Serviceleistungen gem. § 1 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine nachträgliche Erbringung der für den abgesagten Termin vorgesehene Leistung durch P-CATION.
- (3) Für Serviceleistungen, die der Abnahme gem. § 3 unterliegen, bleibt § 649 BGB unberührt.